Der Rekurrent hat den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig aus Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei das Konkursamt anzuhalten, ihm die in Frage stehenden Ansprüche ebenfalls abzutreten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Necht sind das Betreibungsamt und die Vorinstanzen das von ausgegangen, daß der Vater des Nekurrenten, obgleich er Konkursgläubiger ist, die Abtretung der Ansprüche der Masse gegen ihn im Sinne von Art. 260 nicht hätte verlangen können. Der ausschließliche Zweck der Abtretung solcher Ansprüche ist deren gerichtliche Geltendmachung durch die einzelnen Gläubiger. Nun ist aber klar, daß niemand einen Anspruch gegen sich selber gerichtlich gestend machen kann.

Auch darin ist der kantonalen Aufsichtsbehörde beizupflichten, daß der Rekurrent nicht mehr Rechte gegenüber der Konkursmasse hat, als sein Bater gehabt hätte. Die Forderung des Baters Heß an die Konkursmasse ist für diesen im Kollokationsplan sestgestellt worden. Wenn er sie nun vor Austragung aller konkursrechtlichen Verhältnisse an den Rekurrenten abgetreten hat, so konnte die Wirkung nur die sein, daß er den Rekurrenten in seine Rechtsstellung gegenüber der Masse mit allen ihren Vorzügen und Mängeln einsetz. Zu diesen Mängeln gehört aber auch, daß der Vater Heß, weil die in Frage stehenden Ansprüche der Masse gegen ihn sich richteten, deren Abtretung im Sinne von Art. 260 nicht verlangen konnte. Es kann daher auch dem Rekurrenten dieses Recht nicht zustehen.

Bei dieser Sachlage fallen Erörterungen über die Frage, ob die Cession des Baters Heß an den Rekurrenten ernstlich oder simu-liert war, als überstüfsig dahin.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

78. Entscheib vom 10. August 1903 in Sachen Schurmann= Sichenberger.

Verteilung im Konkurse. « Ergebnis » eines einem Konkursgläubiger nach Art. 260 Soh.- u. K.-Ges. abgetretenen Anspruches.

I. In einem über Robert Schurmann, Maurer in Zurich, eröffneten summarischen Konkursverfahren wurde unter anderm in bas Aftivenverzeichnis aufgenommen: Die ibeelle Halfte einer in Adelboden bei Wokon (Kanton Luxern) gelegenen Liegen= schaft, welch' lettere vom Kribaren im Jahre 1894 gemeinsam mit Hermann Schurmann kauflich erworben worden war. Das Rontursprotofoll enthält (auf S. 7) unter ber Überschrift "Gi= gentumsansprachen" die Angabe, daß Rechtsanwalt Bueft in Burich laut Eingabe Nr. 1 namens bes Baters bes Gemein= schuldners, Robert Schurmann, ben genannten Liegenschaftsanteil gestützt auf einen Abtretungsvertrag vom 19. Dezember 1899 vindiziere, und daran anschließend eine Berfügung der Konkursverwaltung, dahin lautend: Diese Bindikation werbe anerkannt. Von genannter Anerkennung wurde, wie aus S. 4 des Protokolls ersichtlich ift, den sämtlichen Konkursgläubigern Mitteilung gemacht und ihnen eine zehntägige Frist angesetzt, "um im Sinne von Art. 260 B.-G. Abtretung ber Maffarechte zu verlangen". Ein dahingehendes Begehren stellte innert jener Frift nur die Rontursgläubigerin Iba Koffel in Abelboden, worauf die Kon= fursverwaltung am 19. Juni 1902 dem Robert Schurmann, Bater, Frist bis zum 29. d. M. ansetzte, um gegen Iba Koffel Rlage auf Anerkennung bes Gigentums einzureichen, ansonst sein Anspruch verwirkt sei.

Auf dies hin erhob bann Schürmann vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich Klage mit dem Begehren, die Beklagte Ida Koffel für verpflichtet zu erklären, den vom Kläger im Konturse Schürmann geltend gemachten Anspruch auf Zufertigung der fraglichen ideellen Liegenschaftshälfte anzuerkennen.

Unterm 19. September 1902 wies ber Einzelrichter die Klage angebrachtermaßen ab, indem er sich in seinem (— nicht weiter=

gezogenen —) Entscheibe auf den Standpunkt stellte: Die Klage sei nach dem Rechtsbegehren in Form eines Kollokationsstreites anhängig gemacht worden, während die Konkursverwaltung die Ansprache als Eigentumsansprache behandelt und im Sinne von Art. 242 bezw. durch Fristansetzung im Sinne des Art. 107 B.=G. erledigt habe. Die Klage sei also ohne Kücksicht auf den Kollokationsplan eingeleitet worden. Damit sehle die sormelle Grundslage des Prozesses und könnte von einer Rechtskraft des Urteils für den Kollokationsplan keine Rede sein. Zudem habe es Kläger unterlassen, einen Schadensersatzanspruch wegen Nichthaltung des Bertrages geltend zu machen und solchen zissermäßig anzugeben.

II. Am 11. Oftober 1902 beauftragte das Konkursamt von Zürich dasjenige von Neiden mit der Verwertung des fraglichen Liegenschaftsanteils, welche am 22. November 1902 erfolgte und einen Erlös von 1426 Fr. 70 Cts. (— über die angewiesenen Pfandforderungen hinaus —) ergab. Bezüglich dieses Betrages stellte das Konkursamt Zürich eine Verteilungsliste in der Weise auf, daß es nach Deckung der Kosten von 29 Fr. 10 Cts. zu-nächst 305 Fr. 40 Cts. der Chefran des Gemeinschuldners, Luise Schürmann geb. Eichenberger, an ihre Frauengutsforderung zuwies, den Rest von 1092 Fr. 20 Cts. aber der Jda Kossel als Prozeszewinn an ihre 2419 Fr. 20 Cts. betragende Konkurs-forderung.

III. Gegen diese Berteilung erhob Frau Schürmann Beschwerde mit dem Antrage, die genannten 1092 Fr. 20 Cts. ihr als privilegierter Gläubigerin zuzuteilen.

Von beiben kantonalen Instanzen abgewiesen, erneuerte Frau Schürmann ihr Beschwerdebegehren durch rechtzeitig eingereichten Rekurs vor Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Streitig ist, ob die 1092 Fr. 20 Cts., welche einen Teil des Erlöses der fraglichen Liegenschaftshälfte bilden, der Rekurrentin oder der Rekursgegnerin als Konkursdividende zuzuweisen seien. Es handelt sich also ausschließlich um eine Frage der Verteilung im Konkurse, um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Konkursegläubigern, während der Drittansprecher Robert Schürmann,

Bater, dem vorliegenden Beschwerbeverfahren fernsteht und durch basselbe nicht betroffen wird. Das Konkursamt hat nun bie erwahnte Summe bann mit Recht ber Refursgegnerin Roffel qu= geteilt, wenn sich die Summe als bas "Ergebnis" aus der Geltend= machung eines ber Rekursgegnerin abgetretenen Maffeanspruches nach Art. 260 B.=G. darstellt, indem alsdann ber Refursgegnerin ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung im Sinne biefes Artikels zusteht. Bei ber Prüfung dieses Punktes erscheint als ausschlaggebend, daß bas Konkursamt die Eingabe Schurmanns als Vindifation behandelte, diese Vindifation als solche, als ein= seitigen Unspruch, und, wie nicht bestritten, unter Wahrung der Rechte der Einzelgläubiger aus Art. 260, anerkannte und der Rekursgegnerin die Masserechte gegenüber dieser Bindikation im Sinne genannten Artifels abtrat, ohne bag gegen bas genannte Borgeben von irgend einer Seite, und speziell von Seite ber heutigen Refurrentin, ein Einspruch erfolgt ware. Danach muß es bei diefer rechtlichen Grundlage für bas spätere Verfahren, insbesondere für die Berteilung, sein Bewenden haben und fann es bei letzterer nicht mehr darauf ankommen, ob in ber Eingabe Schurmanns seinerzeit nicht richtiger Weise die Anmelbung einer nicht auf eine Geldzahlung gebenden Konkursforderung gemäß Art. 211 B.-G. (— nämlich bes obligatorischen Rechtes auf Zufertigung ber Liegenschaftshälfte —) zu erblicken gewesen wäre und ob und in welcher Urt für den Fall, daß man fich einem zweiseitigen Ber= trag gegenübersah, bas eine andere Behandlung ber Sache erfor= bert und namentlich die Zuläffigkeit einer Abtretung nach Art. 260 B.- G. ausgeschlossen haben wurde. Die Rekursgegnerin kann fich vielmehr nunmehr, bei ber konfursmäßigen Festsetzung ihres Verteilungsbetreffnisses, auf diese unangefochten gebliebene "Abtretung" berufen, auf Grund welcher fie ben vom Drittansprecher Schurmann angestrengten Prozeß aufgenommen und barin ein gunftiges Incidentalurteil erstritten hat, welches Urteil die Berwertung bes Streitobjektes und die Admassierung seines Erloses zur Folge hatte. Was die Behauptung betrifft, es handle sich im vorliegenden Falle um eine Abtretung "rein prozessualischer Bestreitungerechte", auf bie Art. 260 nicht zutreffe, so hatte biesbezüglich bereits bei ber Einladung bes Konkursamtes an die Gläubiger, die Abtretung zu

verlangen, Beschwerde geführt werden sollen. Übrigens geht die Rekurrentin mit ber genannten Behauptung ganglich fehl: Der hier in Frage stehenden "Abtretung" liegt vielmehr ein materielles Recht zu Grunde, nämlich bas (behauptete) Miteigentumsrecht bes Gemeinschuldners an der Liegenschaft, insoweit die Masse fraft ihrer konkursrechtlichen Befugniffe (ihres Beschlagrechtes) darüber verfügen kann (vergl. Amtl. Samml., Bb. XXVII, 2, Rr. 15, S. 131 ff.\*). Der bundesgerichtliche Entscheid vom 22. Dezember 1902 in Sachen Konkursmasse Eduard Schadeli \*\*, welchen bie Rekurrentin für ihre gegenteilige Auffassung anruft, beckt sich mit bem vorliegenden feineswegs. Die damals vom Gläubiger verlangte "Abtretung" betraf bas Recht ber Maffe, in einem Kollofationsprozesse auf Zulaffung einer angemelbeten Konkursforderung ben ihr ungunftigen (- b. h. ihre Beftreitung biefer Forberung abweisenden —) Entscheid an die zuständige Oberinstanz weiterzuziehen, betraf also einen Fall, der vom hier gegebenen rechtlich burchaus verschieden ift. Im übrigen beruhen die Ausführungen ber Rekurrentin auf einer Berkennung ber Bebeutung ber "Ab= tretung" des Art. 260. Diefelbe ift nicht eine Abtretung materiell= rechtlicher Natur im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Ceffion, fondern eine Bevollmächtigung gur Prozefführung auf eigene Rechnung und Gefahr, aber mit ber Berpflichtung zur Nechnungsablegung gegenüber der Masse (vergl. die schon eitierten zwei Urteile, speziell S. 9 desjenigen in Sachen Konkursmasse Schädeli). Damit erledigt sich ohne weiteres ber Einwand, bie Refurdgegnerin konne boch nicht, wie die Borinstanz annehme, das ihr "abgetretene" Bermögensrecht im fremden Namen, nämlich im Namen ber Maffe geltend machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

\* Sep.-Ausg. Bd. IV, No 12, S. 51 ff.

## 79. Entscheib vom 19. September 1903 in Sachen Segesser und Konsorten.

Umfang der Rechtskraft der Entscheide der Aufsichtsbehörden-Stellung derselben. Art. 13, 15, 21 Sch.- u. K.-Ges. Interpretation eines bundesgerichtlichen Entscheides, welcher auf Beschwerde einiger Masse-Gessionare im Sinne des Art. 260 Sch.- u. K.-Ges. hin eine Fristansetzung an sie zur Einklagung (gemäss Art. 242 Sch.- u. K.-Ges.) als unzulässig aufgehoben hatte. Wirkung für alle Abtretungsgläubiger.

A. Im Konkurse bes Otto Welder, Wirts auf Karnbublbad zu Werthenstein, beanspruchten René Fröhlich-Felder in Dietikon und Konforten, geftützt auf einen Kaufvertrag vom 10./23. Mai 1900, bas Hoteletabliffement mit famtlichem Mobiliar als Gigentum. Die Konkursverwaltung verzichtete barauf, diese Bindikation zu bestreiten, und trat die bezüglichen Masserechte im Sinne von Art. 260 B.=G. an 18 Konkursgläubiger, darunter die heutigen 12 Rekurrenten Josef Segesser und Konsorten, ab, wobei sie ben Cessionaren gleichzeitig, mit Verfügung vom 23./27. Mai 1902, eine Frist von 10 Tagen zur gerichtlichen Ginklagung der "abgetretenen" Rechte ansetzte, ansonst Bergicht auf die Geltendmachung berselben angenommen werbe. Von jenen 18 Gläubigern kamen die heutigen 12 Refurrenten biefer Aufforderung nach und ftrengten gegen René Fröhlich und Konsorten beim Bezirksgericht Entlebuch Klage an mit dem Begehren auf Aufhebung des Kaufes vom 10./23. Mai 1900 und Admassierung ber Raufsgegenstände im Sinne vor= zugsweiser Befriedigung ber Kläger nach Art. 260 Abs. 2 B.=G. Die Beklagten Frohlich und Konforten erhoben die Ginrebe, die lugernischen Gerichte seien in Sachen nicht tompetent, wurden aber bamit von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Gegen ben bezüglichen obergerichtlichen Entscheid führten barauf die Beklagten wegen Verletzung des Art. 59 B.=V. staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht, deren Behandlung fistiert murde, bis die Frage abgeklart sei, ob die der Klage zu Grunde liegende Fristansehung der Konkursverwaltung überhaupt zu Recht bestehe.

B. Anderseits hatten nämlich 3 jener 18 Gläubiger, an welche

<sup>\*\*</sup> Amtl. Samml., Bd. XXIX, 2, Nr. 47, S. 393 ff., Sep.-Ausg. Bd. VI, Nr. 41, S. 173 ff.